

00 B 808, Kapoel (3)





An
die Bewohner der drei Kommunen
Halle, Glaucha und Neumarkt.

Mit welcher beispiellosen Anstrengung die Hausbesitzer in Halle und dessen Vorstädten, Glaucha und Neumarkt, die Last der Einquartierung seit neun Jahren getragen haben, weiß ein jeder, der hier kein Fremdling ist, und sein Auge nicht mit Fleiß vor der Noth seiner Mitbürger verschlossen hat. Mehrere Hunderte von Hausbesitzern sind durch jene Last in die tiefste Armuth versunken, während die glücklichen Miether ein kaum zu erwähnendes unbedeutendes Opfer dank und mann gebracht, und ruhig ihre Geschäfte in ihren Wohnungen besorgt haben. Mit Recht erhob sich deswegen gegen die Letztern die allgemeine Stimme, und verlangte, daß auch sie einen Theil der Last tragen sollten. In dieser Hinsicht wurden Einem Hochpreisl. Gouvernement mehrere Vorstellungen von der Ortsbehörde eingereicht, aber sie hatten nicht das Glück, Beifall zu finden. Endlich beauftragten Se. Excellenz, der Herr Minister des Innern, den Herrn Präfecten des Saaldepartements, unter dem 14. März 1813, den Municipalrath der Stadt Halle außerordentlich zu versammeln, um Vorschläge zu thun, wie die Last der Einquartierung von Hausbesitzern und Mietnern verhältnißmäßig getragen werden könnte. Seine Excellenz gingen in dem erwähnten Reskripte von dem Grundsätze aus, daß die Einquartierung eine Reallast sei, oder eine Last, die auf dem Hause ruhe, und daß eben deswegen die Miether nicht auf gleiche Art mit den Hausbesitzern zu derselben angezogen werden könnten. Um dem Befehle Sr. Excellenz zu gehorchen und die so schwierige Sache in Gang zu bringen, stellte der Municipalrath in seiner Antwort vom 23. März d. J. das billige Verhältniß fest:

„daß zweimal hintereinander die Eigenthümer, und das drittemal die Miether mit wirklicher Einquartierung, und zwar nach Maßgabe ihres jährlichen Einkommens, belegt werden sollten.“

Wie sehr die Eigenthümer durch diese Einrichtung unterstützt werden, geht aus dem leicht zu übersehenden Verhältnisse hervor, daß ihnen mehr als ein Drittheil



der Einquartierung künftighen abgenommen wird. Da wegen der kriegerischen Ereignisse in unserer Gegend kein Bescheid darauf erfolgen konnte, die Noth aber von Tage zu Tage stieg, so berief der Herr Maire Streiber unterm 9. April d. J. eine Comité aus den drei Municipalrärhen von Halle, Glaucha und Neumarkt, welche in Verbindung mit einigen rechtlichen Bürgern, sowohl Hausbesitzern als Miethern, aus jedem Viertel der drei Kommunen, über das jährliche Einkommen eines jeden Bewohners derselben, der mit wirklicher Einquartierung noch belegt werden könnte, urtheilen sollte. Diese Comité, welche von mir, als provisorisch erwähltem Burgemeister bestätigt wurde, hat jetzt jenes schwierige, und, wie man voraussehen kann, höchst undankbare Geschäft beendet, wofür ich ihnen, und gewiß jeder rechtlich gesinnte Bürger, den innigsten Dank sage. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie manchen Fehlgrieff gethan haben kann; aber sie ist sich bewußt, daß sie nach möglichster Einsicht und mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren ist. Um jenen Fehlgrieffen zu begegnen, sind Reklamationen verstarret worden; wenn man diese aber untersucht und darüber abgestimmt hat, so soll der von neuem bestimmte Satz, im Fall, daß man sich weigerte ihn anzuerkennen, unfehlbar durch militairische Exekution geltend gemacht werden.

Da indessen jeder Bürger mit Recht verlangen kann, daß ihm die Grundsätze mitgetheilt werden, nach welchen man sich bei diesem Geschäfte gerichtet hat, so lege ich sie hier frei und offen dem Publiko dar.

Man hat die Einwohner in Rücksicht auf ihr jährliches Einkommen, in vierzehn Klassen getheilt, und auf jede Klasse desselben, nach einem steigenden Verhältnisse, folgende Anzahl von einzuquartierenden Personen gerechnet. Nämlich auf:

1.	100 Thaler jährliches Einkommen	$\frac{1}{2}$ Mann,
	(dies ist so zu verstehen, daß derjenige, der zu einem halben Mann angelegt ist, wenn ihn die Noth zum zweitemal eriff, einen ganzen bekommt)	
2.	200 Thaler jährliches Einkommen	1
3.	300 bis 400 Thaler	2
4.	500 - 600	3
5.	700 - 800	4



6.	900 bis 1000 Thaler	5 Mann
7.	1100 : 1200	"	6 "
8.	1300 : 1400	"	7 "
9.	1500 : 1600	"	8 "
10.	1700 : 1800	"	9 "
11.	1900 : 2000	"	10 "
12.	2100 : 2500	"	12 "
13.	2600 : 3000	"	16 "
14.	über 3000	"	17 bis 24 "

Da es aber nicht gleichviel ist, ob jemand einen gemeinen Soldaten oder einen Officier in das Quartier bekommt, so wurde folgender Maaßstab angenommen:

1. Ein Divisionsgeneral oder Generallieutenant gilt für 16 Mann,
2. Ein Brigadegeneral oder Generalmajor 12 "
3. Ein Obrister oder Kolonel 8 "
4. Ein Obristleutenant, Major oder Eskadronchef 6 "
5. Ein Hauptmann, Lieutenant, oder eine zum
Unterstaabe gehörige Person 3 "
6. Ein Feldwebel oder Sergeant, Regiments-
tambour und Chef de Musique 2 "
7. Unterofficier und Gemeine 1 "

Dies sind die allgemeinen Grundsätze, die man befolgte; indessen hat man in vielen Fällen theils auf eine sehr starke Familie, theils auf eine große Schuldenlast billige Rücksicht genommen: daher manche Ungleichheit, die sonst nicht entstanden seyn würde. Hätte man aber, ohne Einschränkung, die Klagen über verschuldete Häuser und jetzt nicht bezahlte Interessen beachten wollen, so hätte man geradezu drei Viertel der zu Bequartierenden aus der Liste austreichen müssen. Was dies für Folgen gehabt haben würde, dies fällt zu sehr in die Augen, als daß man nöthig hätte, es weitläufig auseinander zu setzen. Um desto mehr aber kann man erwarten, daß jeder Wohlhabende, besonders jeder wohlhabende Mliether, der in neun schweren Jahren beinahe gar nichts durch Einquartierung gelitten hat, nicht murren wird, wenn er nach dem oben angegebenen Verhältnisse seinem ärmern Mitbürger die Hand reichen muß, um ihn aufrecht zu erhalten. Könnte er nicht von der Obrigkeit dazu gezwungen werden, was würde



der Erfolg seyn? Alle Last würde am Ende, wenn der Vermere durchaus nichts mehr tragen könnte, auf ihn fallen, und die Gewalt des Krieges, und eine willkürliche Einquartierung ihn zu einem Zustande hinabdrücken, in welchem er seine Hartherzigkeit zu spät besessen möchte.

Schon jetzt beträgt, wenn alle Hausbesitzer und Mieter in Halle und dessen Vorstädten, Glaucha und Neumarkt, nach Einem Simlum, oder einfachen Sage belegt werden, die Summe der Einzuquartierenden nur 2720 Mann, und vier Simpla also an Geldbeiträgen, den Mann zu vier Groschen gerechnet, machen nur 1913 Rthlr. Dabei ist noch nicht einmal auf die Reklamationen Rücksicht genommen, wodurch die obige Summe gewiß wird vermindert werden.

Sollte irgend einer meiner Mitbürger daran zweifeln, so komme er selbst, untersuche die Listen, die nach beendigtem Geschäfte zu jedermanns Ansicht auf dem Rathhause sollen niedergelegt werden, und überzeuge sich.

Die Comité sieht übrigens voraus, daß auch die allgemeinen oben aufgestellten Grundsätze und Eintheilungen einem scharfen Tadel nicht entgehen werden. Sie muß es sich selbst geschehen, daß besonders die Besoldeten, nach der neuen Einrichtung, am schärfsten angezogen worden, da man ihnen ihren Gehalt bis auf den kleinsten Theil vorrechnen kann; indessen müssen diese auf der andern Seite auch bedenken, wenn sie anders ihren Gehalt wirklich bekommen, daß sie die Einzigen sind, welche auf etwas Bestimmtes Rechnung machen können.

Da der Comité blos das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt, so wird sie sich innig freuen, wenn einsichtsvollere Männer in der Folge haltbarere Grundsätze und genauere Eintheilungen aufstellen. Gern wird sie diesen ihren Platz überlassen, und ihre Bemühungen segnen.

Ich fordere zu dem Ende jeden Sachkundigen auf, mir Vorschläge zu machen, da man die gegenwärtige Einrichtung nach einem halben Jahre einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen gedenkt. Jetzt aber mußte nicht lange mit Worten gestritten, sondern gehandelt werden.

Halle den 20sten April 1813.

Der provisorische Bürgermeister.
K e f e r s t e i n.

00 B 808

Kapsel (3)

(1873)

ULB Halle 3
002 848 643






An
die Bewohner der drei Kommunen
Halle, Glaucha und Neumarkt.

Mit welcher beispiellosen Anstrengung die Hausbesitzer in Halle und dessen Vorstädten, Glaucha und Neumarkt, die Last der Einquartierung seit neun Jahren getragen haben, weiß ein jeder, der hier kein Fremdling ist, und sein Auge nicht mit Fleiß vor der Noth seiner Mitbürger verschlossen hat. Mehrere Hunderte von Hausbesitzern sind durch jene Last in die tiefste Armuth versunken, während die glücklichen Miether ein kaum zu erwähnendes unbedeutendes Opfer dank und wann gebracht, und ruhig ihre Geschäfte in ihren Wohnungen besorgt haben. Mit Recht erhob sich deswegen gegen die Letztern die allgemeine Stimme, und verlangte, daß auch sie einen Theil der Last tragen sollten. In dieser Hinsicht wurden Einem Hochpreisl. Gouvernement mehrere Vorstellungen von der Ortsbehörde eingereicht, aber sie hatten nicht das Glück, Beifall zu finden. Endlich beauftragten Se. Excellenz, der Herr Minister des Innern, den Herrn Präfecten des Saaldepartements, unter dem 14. März 1813, den Municipalrath der Stadt Halle außerordentlich zu versammeln, um Vorschläge zu thun, wie die Last der Einquartierung von Hausbesitzern und Mietnern verhältnißmäßig getragen werden könnte. Seine Excellenz gingen in dem erwähnten Rescripte von dem Grundsatz aus, daß die Einquartierung eine Nothlast sei, oder eine Last, die auf dem Hause ruhe, und daß eben deswegen die Miether nicht auf gleiche Art mit den Hausbesitzern zu derselben angezogen werden könnten. Um dem Befehle Sr. Excellenz zu gehorchen und die so schwierige Sache in Gang zu bringen, stellte der Municipalrath in seiner Antwort vom 23. März d. J. das billige Verhältniß fest:

„daß zweimal hintereinander die Eigenthümer, und das drittemal die Miether mit wirklicher Einquartierung, und zwar nach Maßgabe ihres jährlichen Einkommens, belegt werden sollten.“

Wie sehr die Eigenthümer durch diese Einrichtung unterstützt werden, geht aus dem leicht zu übersehenden Verhältnisse hervor, daß ihnen mehr als ein Drittheil

